



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Kübler Heavy Rail GmbH
Karl-Kübler-Str. 1
74545 Michelfeld-Erlin

Stuttgart 15.09.2023


Name Herr Bülow

Durchwahl 0711/89686-3706

E-Mail Jan.Buelow@vm.bwl.de

Aktenzeichen VM3-3825-8/54/3

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen für den Personen- und Güterverkehr (§ 6 AEG) und Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebs (§ 7f AEG)
Antrag vom 23.06.2023

Kassenzeichen
Bei Zahlung bitte angeben
2378009001997

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 23.06.2023, zuletzt ergänzt mit ausstehenden Unterlagen vom 01.08.2023, erteilt das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg der Kübler Heavy Rail GmbH mit Sitz in Michelfeld gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 7f Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Eisenbahnbereich vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1730) und durch Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Eisenbahnregulierungsrechts vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1737), die

G e n e h m i g u n g

zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen

für den Personen- und Güterverkehr

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon +49 (711) 89686-0 • Telefax +49 (711) 89686-9020 • E-Mail poststelle@vm.bwl.de • de-mail-poststelle@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

sowie die

ERLAUBNIS
zur Aufnahme des Betriebs.

Diese Genehmigung wird in dem Sachumfang des § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Eisenbahnbereich vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1730) und durch Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Eisenbahnregulierungsrechts vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1737), erteilt.

Nebenbestimmungen:

1. Diese Unternehmensgenehmigung tritt zum Datum der Bescheiderstellung in Kraft.
2. Einzelheiten des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur von Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sind zwischen dem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) zu regeln.
3. Es muss stets eine Haftpflichtversicherung entsprechend §§ 14 ff AEG - in der jeweils geltenden Fassung - bestehen.
4. Änderungen bei den Personen der Geschäftsführung, des Eisenbahnbetriebsleiters (EBL) sowie des stellvertretenden EBL sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ggf. rechtzeitig geeignete Ersatzpersonen zu benennen. Auf die Unterrichtungspflichten nach § 6g Absätze 5 und 6 AEG wird hingewiesen.
5. Alle Änderungen, die die Genehmigungsbedingungen der §§ 6a bis 6e AEG betreffen, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

6. Beim Befahren der Schienenwege öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen müssen die Triebfahrzeugführer über eine gültige Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen verfügen.
7. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ist für das bei der Durchführung des Eisenbahnbetriebs eingesetzte Personal, insbesondere für dessen Ausbildung, Unterweisung, Untersuchung u.a. verantwortlich.
8. Alle Schienenfahrzeuge unterliegen bei der Nutzung regelspuriger öffentlicher Schienenwege den Bestimmungen der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO), insbesondere des Dritten Abschnitts.
9. Die Kübler Heavy Rail GmbH trägt die volle Verantwortung für die im Rahmen ihrer Tätigkeit eingesetzten eigenen und nichteigenen Fahrzeuge. Das Unternehmen ist insbesondere für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Fahrzeuge und deren regelmäßige Überwachung verantwortlich.
10. Umbaumaßnahmen an Fahrzeugen sowie Veränderungen im Fahrzeugbestand, insbesondere der Zu- und Abgang im Fahrzeugbestand, sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
11. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat zusammen mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen das Unfallmeldewesen und das Notfallmanagement zu regeln.

Hinweise:

Für den Betrieb des Eisenbahnverkehrsunternehmens gelten insbesondere das

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Eisenbahnbereich vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1730) und durch Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Eisenbahnregelungsrechts vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1737), und soweit dies keine Regelungen enthält,

- das Landeseisenbahngesetz,
- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 08.05.1967 (BGBl. II, S. 1563),
- die Eisenbahn-Signalordnung 1959 (ESO) mit den Ausführungsbestimmungen (AB),
- die für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Baden-Württemberg erlassenen Vorschriften und Richtlinien

in der jeweils gültigen Fassung.

Begründung:

Mit Schreiben vom 23.06.2023 (mit ausstehenden Unterlagen ergänzt am 01.08.2023) beantragte das Unternehmen Kübler Heavy Rail GmbH eine Genehmigung nach § 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen für den Personen- und Güterverkehr. Ein aktueller amtlicher Ausdruck des Amtsgerichts Stuttgart zur Eintragung der Firma in die Abteilung B des Handelsregisters wurde der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch die Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebes der Verkehrsdienste mit beantragt werden soll.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg ist für die Bescheidung dieses Antrags zuständig:

Nach § 5 Abs. 1b N. 1 AEG ist für Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Absatz 1a Nr. 2 Buchstabe a das Land zuständig, in dem das EVU seinen Sitz hat. Die Zuständigkeit gilt nach Satz 1 sowohl für die Eisenbahnaufsicht als auch für die Genehmigung. Da die Firma Kübler Heavy Rail GmbH ihren Sitz in Michelfeld hat, ist folglich das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg zuständig.

Eine Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 AEG wird auf Antrag erteilt, wenn die Anforderungen der §§ 6a bis 6e AEG erfüllt sind und damit die Gewähr für eine sichere Betriebsführung gegeben ist.

Demnach ist die Zuverlässigkeit der handelnden Personen, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und die Fachkunde der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen nachzuweisen.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit der handelnden Personen (Herr Dan Radloff und Herr Heinz Rößler) wurde je ein Führungszeugnis – ausgestellt vom Bundesamt für Justiz – von den mit der Führung der Geschäfte beauftragten Personen vorgelegt. Diese waren ohne Beanstandung. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit liegen nicht vor.

Als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens Kübler Heavy Rail GmbH wurde der Bericht über den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 zum 31.12.2021 vorgelegt. Außerdem wurden der Genehmigungsbehörde jeweils eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes Schwäbisch Hall, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der gesetzlichen Unfallversicherung (VBG), Unbedenklichkeitsbescheinigungen von sechs Sozialversicherungsträgern (AOK Baden-Württemberg, AOK Niedersachsen, AOK Sachsen-Anhalt, Bahn BKK, Knappschaft Bahn See, Techniker Krankenkasse) und der Gemeinde Michelfeld vorgelegt. Die Prüfung der Unterlagen hat keine Bedenken an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens für die Durchführung von Eisenbahnverkehrsleistungen ergeben.

Das Unternehmen Kübler Heavy Rail GmbH hat als Eisenbahnverkehrsunternehmen auf die Bestellung eines Eisenbahnbetriebsleiters (EBL) sowie eines stellvertretenden Eisenbahnbetriebsleiters (EBLV) verzichtet, da es ausschließlich mit dem eigenen Sicherheitsmanagementsystem arbeiten wird.

Von der Genehmigungsbehörde wurde geprüft, ob § 6d Abs. 2 EG einschlägig ist:

¹ Die Anforderungen an die fachliche Eignung sind dann erfüllt, wenn die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen von der zuständigen Aufsichtsbehörde als Betriebsleiter bestätigt sind. ² Ein bestätigter Betriebsleiter gilt als eine für die Führung der Geschäfte bestellte Person. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, die für ein Sicherheitsmanagementsystem verantwortlich sind, das im Rahmen einer Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung zugelassen wurde.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Nachweiserleichterung nach § 6d Absatz 2 nicht greift, da Satz 3 das Bestehen einer Sicherheitsbescheinigung (vgl. § 7a AEG) voraussetzt. Eine solche hat der Antragsteller nicht vorgelegt.

Die Firma Kübler Heavy Rail GmbH äußert sich in Ihrem Antrag vom 23.06.2023 dahingehend, dass ein Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung nach Vorliegen der hier beantragten Unternehmensgenehmigung erfolgen soll.

Bei der Beurteilung der Fachkunde bleibt somit § 6d Abs. 1 AEG:

Die Anforderungen an die fachliche Eignung sind erfüllt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er über eine Betriebsorganisation verfügt oder verfügen wird, die die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen für eine sichere und zuverlässige betriebliche Beherrschung und Überwachung der in der Unternehmensgenehmigung genannten Geschäftstätigkeit mitbringt.

Das Unternehmen Kübler Heavy Rail GmbH hat der Genehmigungsbehörde folgende, dem Sicherheitsmanagementsystem zuzuordnenden Unterlagen übermittelt:

- SMS-006: Organigramm der Kübler Heavy Rail GmbH mit Stand 21.10.2022
- SMS-100: Kontext der Kübler Heavy Rail GmbH
- SMS-311L02: Verzeichnis der Gefährdungen und Risiken

Der Antragsteller erklärt ferner, dass die Bewertung einer unabhängigen Bewertungsstelle (UBS) seines durchgeführten Risikomanagementverfahrens gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 402/2013, im Zusammenhang mit einer Unternehmensneugründung nach § 6 AEG bereits beauftragt wurde.

Die Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg nimmt zu den Unterlagen am 27.07.2023 wie folgt Stellung: „Die zugesendeten Unterlagen entsprechen weitestgehend den Forderungen der VDV-Mitteilung 7509 und weisen nach, dass der Antragsteller über eine Betriebsorganisation verfügt oder verfügen wird, die die erforderli-

chen Kenntnisse oder Erfahrungen für eine sichere und zuverlässige betriebliche Beherrschung und Überwachung der in der Unternehmensgenehmigung genannten Geschäftstätigkeit mitbringt. Eine tiefgreifende Prüfung der Prozesse hat jedoch nicht stattgefunden.“

Die Genehmigungsbehörde gelangt nach Würdigung dieser und aller im Übrigen eingereichten Dokumente, Informationen und Stellungnahmen zur Auffassung, dass die Anforderungen an die fachliche Eignung und die Voraussetzungen nach § 6d Absatz 1 AEG somit erfüllt sind.

An der Zuverlässigkeit, an der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Fachkunde des Unternehmens und der handelnden Personen bestehen damit keine Zweifel.

Die Anforderungen der §§ 6a bis 6e AEG für die Erteilung einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 AEG sind erfüllt. Gründe, die gegen die Erteilung der beantragten Eisenbahnverkehrsgenehmigung sprechen könnten, liegen nicht vor.

Antragsgemäß wird dem Unternehmen Kübler Heavy Rail GmbH als Eisenbahnverkehrsunternehmen die Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG für zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen für den Personen- und Güterverkehr erteilt.

Die Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebes wird nach § 7f AEG erteilt, wenn die Anforderungen an die Eisenbahn nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen wurden von der Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg geprüft, einer Erteilung der Betriebserlaubnis wurde zugestimmt. Die Erlaubnis nach § 7f AEG zur Aufnahme des Betriebes als Eisenbahnverkehrsunternehmen kann somit ebenfalls erteilt werden.

Gebührenbescheid:

Für die Erteilung dieser Bestätigung wird gem. Nr. 11.1.3 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz VM) zur Verordnung des Verkehrsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Verkehrsministeriums (Gebührenverordnung Verkehrsministerium

– GebVO VM) vom 21.09.2022 (GBl. S. 498) eine Gebühr in Höhe von **1.660,00 EUR** festgesetzt.

Wir bitten Sie, diese Gebühr an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600. Als Verwendungszweck bitten wir das auf **Seite 1 angegebene Kassenzeichen** anzugeben.

Die Gebühr wird gem. § 18 Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist gem. § 20 Landesgebührengesetz für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Zahn